.ane Medical Libra:

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin
der Universität Heidelberg.
(Vorstand: Prof. Dr. W. Schwarzacher)

Gedanken eines Arztes zur neuen Reichsstraßenverkehrsordnung.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Medizinischen Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
zu Heidelberg

vorgelegt von
Erich Spannagel
aus Mannheim

Mannheim 1935
Buchdruckerei Josef Kinzer

Gedruckt mit Genehmigung
der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Dekan: *Prof. Dr. Schneider*

Referent: *Prof. Dr. W. Schwarzacher*

1935

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Kraftfahrzeugs hat eine Wandlung des Straßenverkehrs von Grund auf angebahnt. Der neue Schnell- und Fernverkehr auf der Straße bedarf einer Regelung, die einfach, großzügig und doch einheitlich sein muß und alle Hemmungen und kleinliche Reglementierung des Verkehrs forträumt. Die Förderung des Kraftfahrzeugs ist das vom Führer und Reichskanzler gewiesene Ziel. Es soll dem technischen Fortschritt dadurch die Wege geebnet werden, daß nicht mehr bestimmte technische Mittel vorgeschrieben werden, sondern nur der mit dem jeweils besten Mittel zu erreichenden Erfolg, der dem Verkehr dienlich ist. Es soll das Verhalten im Verkehr und die Verkehrsbewegung geregelt werden, ohne durch unübersehbare und doch für die Vielfältigkeit des Lebens niemals ausreichende Einzelvorschriften den Verkehr zu hemmen oder einzuengen. Kraftfahrzeughalter und Fahrer müssen ganz vom neuen Gemeinschaftsgeist durchdrungen sein, um so ihrer Verantwortung gegenüber der Verkehrsgemeinschaft gerecht zu werden.

Im Sinne der Vereinfachung fielen bei der neuen Festlegung der Straßen- und Verkehrsordnung im Jahre 1934 manche Bestimmungen, die vom Jahre 1909 an gültig waren.

Eine dieser Bestimmungen, die bis dahin hemmend beim Erwerb des Führerscheines gewirkt hatte, kam in Wegfall. Es war dies die amtsärztliche Untersuchung vor Erlangung eines Führerscheines, der sich jeder unterziehen mußte, wenn er ein Kraftfahrzeug führen wollte. Die Untersuchung umfaßte eine allgemeine Körperuntersuchung. Denn nur der körperlich und geistig vollwertige Mensch sollte die Erlaubnis zum Führen eines Kraftwagens bekommen. Dann folgte eine spezielle Untersuchung der Augen und Ohren, soweit dies im Rahmen der Vorschriften vorgesehen war. Hiermit waren von vornherein Mängel ausgeschlossen, die der Antragsteller in Bezug auf Sehfähigkeit und Sehtüchtigkeit, ebenso auf Hörfähigkeit und Hörtüchtigkeit hatte. Es war also ausgeschlossen, daß jemand, dessen Augen unter einem gewissen Maß von Sehkraft standen, einen Führerschein erlangen konnte. Ebenso konnte z. B. ein Mann, der eine Otosklerose hatte, die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nur bedingt erhalten.

Er war gezwungen, durch Untersuchung in Zeitabständen von 3 zu 3 Jahren bei einem Spezialarzt nachzuweisen, daß seine Hörfähigkeit noch das Führen von Kraftfahrzeugen erlaubt, was bei der langsam fortschreitenden Erkrankung, deren Ursache noch nicht geklärt ist, von großer Bedeutung war. Auch waren vom Erwerb des Führerscheins ausgeschlossen:

1. Geisteskranke,
2. Epileptiker,
3. Neurastheniker,
4. Jeder, der eine Tabes dorsalis oder Paralyse hatte, wer an Doppelsehen, Nachtblindheit oder Schwindelanfällen litt, ja selbst bei Diabetes war ein Gutachten notwendig, von dem es abhing, ob der Antragsteller zum Führen eines Kraftfahrzeuges tauglich war.

Schließlich war auch auf allgemeine körperliche Fehler zu untersuchen, ob der Antragsteller trotz dieser den Anforderungen, die an ihn gestellt werden, beim Führen eines Kraftfahrzeuges gewachsen war. Ob kein Fingerglied der Hand fehlt, das notwendig gebraucht wird, ob beide Füße gesund und normal beweglich sind. Dies alles war für die Verkehrssicherheit im allgemeinen wichtig.

Anders dagegen sind die Bestimmungen nach der neuen Fassung der Reichsstraßenverkehrsordnung, die weitgehendst dem Antragsteller die Entscheidung und Verantwortung überläßt, ob er sich als Kraftfahrer für geeignet hält. Nach § 3 der Reichsstraßenverkehrsordnung kann ein Führerschein von jedem erlangt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und einen Geburtsnachweis vorlegt. Sonstige Zeugnisse werden nicht verlangt.

§ 3 Abs. 1 besagt: „Werden aber der Verwaltungsbehörde Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die geistige oder körperliche Eignung des Bewerbers begründen, so kann sie die Beibringung eines Gutachtens von einem Arzte oder Sachverständigen fordern. Der Sinn der neuen Verkehrsordnung ging also dahin hinaus, jeden Kraftfahrer für sich selbst verantwortlich zu machen, d. h. eine Abwälzung der Verantwortung vom Ganzen auf das Einzelindividuum. Hier erhebt sich jetzt die Frage, ob und wieweit dies möglich ist. Dies ist möglich, wenn man chronische Erkrankungen, Alter usw. in Betracht zieht, die jedem Einzelnen sehr gut bekannt sind, und die jeder an sich selbst wahrnehmen kann. Wer aber aus der großen Zahl der Bewerber gibt irgendwelche körperliche oder

geistige Minderwertigkeit zu? Oder wie viele werden von der Verwaltungsbehörde aus der großen Zahl erfaßt? Die Zahl wird so verschwindend klein sein, daß sie gar nicht in Frage kommt. Meines Erachtens nützen auch die Ermittlungen der Staatspolizei nichts, die anstelle der ärztlichen Untersuchung Bedenken über die geistige und körperliche Verfassung des Antragstellers aussprechen soll. Denn die Polizei ist in diesem Falle nicht genügend vorgebildet, kann also auch kein Urteil für oder gegen abgeben.

Jeder fühlt sich m. E. gesund, auch wenn sich mitunter Zeichen von seiten des Herzens oder des Gehirns, z. B. leichter Schwindel, usw. bemerkbar machen, und ihn darauf hinweisen, daß sein Körper nicht mehr voll leistungsfähig ist, und er deshalb schon von sich aus freiwillig auf den Erwerb des Führerscheins verzichten müsse, nur um sich selbst und seine Mitmenschen nicht einer Gefahr auszusetzen.

Kein Antragsteller macht die Behörde auf seine Krankheit aufmerksam und sie entgeht ebenso den Augen der zuständigen Ortspolizei. Der Antragsteller erhält die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen und gefährdet sich und seine Mitmenschen. Oft sind finanzielle Schwierigkeiten die Ursache für das Verschweigen etwaiger Krankheitszustände, die es nicht gestatten, daß ein Berufskraftfahrer eingestellt wird, oft ist es aber auch Leichtsinn und Vertrauen auf Glück, das die Leute bewegt, sich selbst an das Steuer des Autos zu setzen und zu fahren. Oder wer würde, wenn er schon eine längere Fahrpraxis hat, aus freien Stücken nicht mehr sein Auto selbst fahren, sondern sich einen Berufskraftfahrer nehmen, wenn er merkt, daß sein Auge schlechter wird oder das Gehör nachläßt, oder er des öfteren an leichten Schwindelanfällen leidet. Leider hat bis jetzt der Geist der Gemeinschaft und Sicherheit für das Leben des Nächsten noch nicht so stark eindringen können in unsere Zeit, um solche Mängel auszumerzen zum Wohle jedes Verkehrsmittels und der Straßenbenutzer. Darüber hinaus gibt es aber Fälle, in denen der Laie, und um diesen handelt es sich meistens, nicht wissen kann, daß sein Körper ein Leiden in sich birgt, das jahrelang vollständig symptomenlos verlaufen kann. Plötzlich aber durch unerklärliche, unvorhergesehene Ursache ihn in einen lebensbedrohenden Zustand versetzt, wenn nicht sofort zu seinem Tode führt. Ich denke hier an das Aortenaneurysma, das keine Beschwerden macht und schlagartig rupturieren kann. Dieser Mann

handelt in gutem Glauben, wenn er sich gesund ausgibt, denn nie kann er wissen, daß sein Körper eine so gefährdete Stelle hat, wenn er nichts davon spürt und vollständig beschwerdefrei lebt.

Anders dagegen der Epileptiker. Er weiß von seiner Krankheit. Im gegebenen Falle würde es ihm gelingen, trotz der schweren Krankheit einen Führerschein zu erlangen, zumal in einer großen Stadt die Ortspolizeibehörde unmöglich die Mängel und Gebrechen der Bewohner erfassen kann und noch zu wenig geschult ist, d. h. die amtsärztliche Untersuchung nicht im entferntesten Maße ersetzen kann. Den Arzt überkommt als Verkehrsteilnehmer ein leises Unbehagen, weil er weiß, daß Leute zum Verkehr zugelassen sind, bei denen jede ärztliche Kontrolle fehlt und die bona fide über ihren jeweiligen Gesundheitszustand vollkommen im Unklaren sind, d. h. sie sind krank, ohne von ihrer Krankheit etwas zu wissen.

Denn mit dem Wegfall der Geschwindigkeitsbeschränkung und nach Inbetriebnahme der Reichsautobahnen können vorhergenannte Ursachen eine Katastrophe heraufbeschwören, deren Ausmaße nicht zu übersehen sind und die einzig und allein durch die Verantwortungslosigkeit einzelner Kraftfahrer bedingt ist. Wohl liegt die Pflicht der Vorsorge jedem einzelnen Verkehrsteilnehmer ob, wer aber kann für etwaige Unfallfolgen haftbar gemacht werden, wenn unersetzliche Werte an Menschenleben zugrunde gegangen sind. Hier müßte jeder Kraftfahrer so viel Selbstdisziplin aufbringen, lieber auf das Fahren zu verzichten, als dadurch seine Mitmenschen in Gefahr zu bringen. Macht er das nicht, dann zeigt er, daß er dem Entgegenkommen der Reichsregierung die ihm diese Erleichterung des Führerscheinerwerbs brachte, wenig Wert beimißt. Hier müßte eingegriffen werden, und die Menschen zu verantwortungsbewußten Gliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden, und sie nicht in ihrer Verantwortungslosigkeit weiterleben zu lassen.

Mag die amtsärztliche Untersuchung in den letzten Jahren auch nur noch zur Siebung gedient haben, indem sie vollständig Untaugliche ausschaltete, so hatte sie doch ihre gute Seite, indem sie Mängel aufdeckte, die jetzt trotz ortspolizeilicher Ermittlung verborgen bleiben.

Diesem Zwiespalt könnte leicht aus dem Wege gegangen werden, wenn man das Untersuchungsmaterial verwenden würde, das vorhanden ist. Durch die allgemeine Wehrpflicht,

durch Eheberatung, Formationen der NSDAP. usw. werden doch von jedem Menschen im mittleren Lebensalter eine Reihe von Untersuchungsbefunden festgestellt und aktenmäßig angelegt. Die Antragsteller, die einen Führerschein erwerben wollen, stammen aber auch zum größten Teil aus dem mittleren Lebensalter. Ließe sich hier nicht dadurch ein Ausweg finden, daß jedes Mal die Akten und das Material von der Gesundheitsbehörde angefordert würde, geprüft würde und darnach dann der Antragsteller tauglich oder untauglich zum Führen von Kraftfahrzeugen erklärt würde. Dies wäre leicht der Fall und damit jedem Verkehrsteilnehmer bestens gedient. Ebenso wäre ein Ersatz für die amtsärztliche Untersuchung gefunden, der ziemlich vollwertig wäre und der sicherlich überall gut aufgenommen würde. Jeder Verkehrsteilnehmer würde es sicher begrüßen, wenn derartig über den Verkehrsbenützer gewacht würde, ohne den Zwang dabei zu empfinden, der bis zum Wegfall der amtsärztlichen Untersuchung bestand, und jetzt durch Anfrage bei der Gesundheitsbehörde erledigt wäre.

In anderen Ländern ist die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen auch von einer Prüfung abhängig, zu der gewisse Vorbedingungen erfüllt sein müssen, worüber Herr cand. med. Kurt Ehemann eine Dissertation anfertigt. Die einzige Ausnahme macht hier Amerika. Dort wird keine Prüfung verlangt, auch müssen keine Vorbedingungen erfüllt werden. Jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, ein Kraftfahrzeug zu führen. Nur der Berufskraftfahrer muß sich einer Prüfung unterziehen. Er erhält dann eine Art Führerschein, Lizenz genannt, die ihn als ordnungsgemäßen Berufskraftfahrer ausweist.

Zusammenfassend mag zugegeben werden, daß der Wegfall der amtsärztlichen Untersuchung wohl eine Erleichterung auf der einen Seite gebracht hat. Auf der anderen Seite muß aber der Beweis geliefert werden, daß jeder Kraftfahrer sich der großen Verantwortung bewußt ist, die er als Mitbenutzer der öffentlichen Straßen seinen Mitmenschen gegenüber hat, und sie nicht rücksichtslos Gefahren aussetzt, die er hätte vermeiden können, wenn er ein verantwortungsbewußtes Mitglied der Volksgemeinschaft gewesen wäre.

Einschlägige Gesetze und Verordnungen:

Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 5. 1909
Ergänzungen: Vom 21. 7. 23 und 5. 2. 24
Verordnung vom: 15. 3. 23, 11. 7. 24, 5. 12. 25, 28. 7. 26
Verordnung vom 10. 5. 32
Verordnung vom 30. 5. 34
Diese letzte Verordnung führt auch den Namen: Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. 5. 34.

An dieser Stelle sei meinem verehrten Lehrer, Prof. Dr. med. W. Schwarzacher, Institut für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg, für die freundliche Ueberlassung sowie für die Hinweise bei Abfassung der Arbeit gedankt.

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 14. 9. 1910 in Mannheim als Sohn des Reichsbahnobersekretärs Ferdinand Spannagel und dessen Ehefrau Minna geb. Kühn. Ich besuchte die Volksschule 3½ Jahre lang und trat dann in das Adolf-Hitler-Realgymnasium ein, woselbst ich im Herbst 1929 die Reifeprüfung bestand. Darauf bezog ich die Universität Heidelberg und studierte im Wintersemester 1929/30 Philosophie. Vom S.-S. 1930 bis zum Ende des W.-S. 1934/35 studierte ich Medizin an der Universität Heidelberg und unterzog mich dann dem medizinischen Staatsexamen.

Erich Spannagel.